

Anlegerschutz | Konsumentenkredit | Versicherung | private Altersvorsorge |
Verbraucherinsolvenz | Verbraucherschutz

Herausgeberinnen und Herausgeber: Sascha Borowski, Rechtsanwalt, Düsseldorf; Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder); Prof. Dr. Tobias Brönneke, Hochschule Pforzheim; Prof. Dr. Dörte Busch, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin; Prof. Dr. Martin Ebers, Universität Tartu, Estland; RA Prof. Dr. Stefan Ernst, Rechtsanwalt, Freiburg; Prof. Dr. Claire Feldhusen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg; RA Dr. Carsten Föhlich, Trusted Shops GmbH, Köln; Jutta Gurkmann, Verbraucherzentrale Bundesverband, Berlin; Prof. Dr. Axel Halfmeier, Leuphana Universität Lüneburg; RAin Tatjana Halm, Verbraucherzentrale Bayern e.V., München; Dr. Sibylle Kessal-Wulf, Versicherungsombudsfrau, Berlin; Prof. Dr. Wolfhard Kohte, Universität Halle-Wittenberg; Prof. Dr. Ulrich Krüger, Hochschule Bremen; Arne Maier, Rechtsanwalt, Esslingen; Dr. Rainer Metz, Krefeld; Dr. Benedikt M. Quarch, RightNow GmbH, Düsseldorf; Prof. Dr. Peter Rott, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg; Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel, Universität Bayreuth; Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski, Humboldt-Universität Berlin; Prof. Dr. Astrid Stadler, Universität Konstanz; Prof. Dr. Marina Tamm, Hochschule Neubrandenburg; Dr. Achim Tiffe, Rechtsanwalt, Hamburg; Prof. Dr. Klaus Tonner, Universität Rostock; Prof. Dr. Franziska Weber, Universität Rotterdam

Geschäftsführende Herausgeber: Prof. Dr. Peter Rott (V.i.S.d.P.), Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, und RA Arne Maier, Esslingen

EDITORIAL

Die Green Claims-Richtlinie ist gestoppt – ein Tiefschlag für den umweltbewussten Verbraucher oder die Notbremse gegen schlechte Regulierung?

Prof. Dr. Peter Rott, Oldenburg



Prof. Dr. Peter Rott, Oldenburg

Die EU verfolgt seit jeher das Konzept, die Verbraucher für den Umweltschutz zu aktivieren. Dies soll über umweltrelevante Information, aber auch über die Bekämpfung von Greenwashing erfolgen. In Bezug auf Letzteres plante die Europäische Kommission unter der Führung von Ursula von der Leyen im Rahmen ihres Green Deal-Programms ein zweistufiges Vorgehen: eine Ergänzung der Lauterkeits-Richtlinie 2005/29/EG um spezifisch umwelt- und klimabezogene

Verbote und eine Green Claims-Richtlinie, mit der genauere Anforderungen für Umweltaussagen und Umweltsiegel aufgestellt werden sollten. Die Kommission verwies in ihrer Begründung des Richtlinienvorschlags darauf, dass sie in einer Studie aus dem Jahr 2020 festgestellt habe, dass ein wesentlicher Anteil der Umweltaussagen zu einer Vielzahl von Produktkategorien in der

EU vage, irreführende oder unbegründete Informationen über die Umwelteigenschaften der Produkte enthalte. Festzustellen sei auch eine übermäßige Zunahme und/oder die mangelnde Transparenz/Nachvollziehbarkeit/Zuverlässigkeit von Nachhaltigkeitslogos/-siegeln (COM(2023) 166, 2 und 4).

Die Ergänzung der Lauterkeits-Richtlinie erfolgte im Februar 2024 mit der sog. Empowerment-Richtlinie (EU) 2024/825. Die Umsetzung muss bis 27.3.2026 erfolgen, das BMJ hat im Juli 2025 einen Referentenentwurf vorgelegt. Auch das Verfahren zum Erlass der Green Claims-Richtlinie ließ sich gut an. Im März 2024 nahm das Europäische Parlament Stellung, im Juni 2024 folgte der Rat. Die Verhandlungen im Trilog begannen im Januar 2025, sie wurden aber im Juni 2025 jäh unterbrochen, nachdem die von der Leyen-Kommission, die vom Green Deal zur Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und zum „Bürokratieabbau“ umgeschwenkt ist, angekündigt hatte, den Vorschlag zurückzuziehen – Anlass genug, seine Vor- und Nachteile, aber auch das schon Erreichte Revue passieren zu lassen.

Schon die Empowerment-Richtlinie hatte wichtige Konkretisierungen des Irreführungstatbestands im Bereich der Umwelt-

werbung gebracht, die zwar weitgehend der Rechtsprechung deutscher Gerichte zum UWG entsprechen (vgl. Schwarzbauer GRUR 2023, 1593 [1598]), in anderen Mitgliedstaaten aber für Klarheit sorgen. Im Bereich der Klimawerbung geht die Richtlinie sogar über die deutsche Rechtsprechung hinaus, weil sie die Werbung mit Klimaneutralität oder –freundlichkeit verbietet, wenn diese sich auf Kompensationsmaßnahmen gründet. Der BGH hatte insoweit lediglich Transparenz verlangt (BGH 27.6.2024 – I ZR 98/23, VuR 2024, 422 mAnm Drouet/Seidel). Noch wichtiger sind die Neuerungen bei Nachhaltigkeitssiegeln. Diese sind nur noch zulässig, wenn sie auf einem Zertifizierungssystem beruhen oder von staatlichen Stellen festgesetzt wurden. Damit ist zahllosen zweifelhaften Eigensiegeln schon jetzt der Boden entzogen (Göckler GRUR 2023, 465 [466]). Die Beteiligung eines unabhängigen Dritten ist auch erforderlich, wenn sich eine Umweltaussage auf die künftige Umweltleistung bezieht.

Was sollte dann die Green Claims-Richtlinie noch erreichen? Mit ihr verfolgte die Kommission drei Ziele: (1) die Verbesserung des Umweltschutzes und die Förderung der Kreislaufwirtschaft in der EU; (2) den Schutz der Verbraucher vor Greenwashing; und (3) den freien Verkehr von zertifizierten Umweltaussagen und Umweltzeichen. Die Struktur ist dem EU-Produktsicherheitsrecht nachempfunden, das neben der Sicherheit der Verbraucher vor allem den freien Verkehr mit sicheren Produkten gewährleisten will. Die Richtlinie setzt auf weitere Eindämmung der Siegelflut und auf Vormarktkontrolle. Neue private Siegel sollen nur noch zulässig sein, wenn sie gegenüber behördlichen Siegeln einen Mehrwert bieten, dh über deren Anforderungen hinausgehen, und neue behördliche Siegel dürfen nur noch auf Unionsebene eingeführt werden.

Bei der Vormarktkontrolle setzt der Vorschlag auf die Zertifizierung durch private Dritte, allerdings nicht nur, wie schon von der Empowerment-Richtlinie gefordert, für Nachhaltigkeitssiegel, sondern auch für Umweltaussagen. Nur zertifizierte Siegel und zertifizierte Umweltaussagen dürfen genutzt werden, diese sollen dann Freizügigkeit genießen, dh nationale Behörden können sie nicht „an der Grenze stoppen“ (Art. 10 (7)).

Der Richtlinienentwurf sah sich durchaus Kritik ausgesetzt. Da wären zunächst die Kosten, die die Zertifizierung verursachen würde (ausf. Steuer GRUR 2024, 341 ff.) – wenig überraschend sprach sich umgekehrt der TÜV-Verband als potentieller Nutznießer der Richtlinie gegen den Stopp aus. Die Kosten wären vor allem für Kleinunternehmen kaum tragbar, weshalb sie von den Anforderungen an die Zertifizierung ausgenommen werden sollten (Art. 10 (3)), was aber wieder die Gefahr des Greenwashing erhöht, weil sie dann eben ungeprüft werben können. Fraglich ist auch, ob der Aufwand bloße Umweltaussagen übermäßig erschwert, die – anders als Siegel – ein eher kurzes Leben haben (Steuer GRUR 2024, 341 [343 f.]). Gleichzeitig bietet der Vorschlag Ausweichmöglichkeiten. Er erfasst nur „Umweltzeichen“, definiert als Nachhaltigkeitssiegel, das ausschließlich oder überwiegend Umweltaspekte eines Produkts, eines Verfahrens oder eines Gewerbetreibenden abdeckt (Art. 2

Nr. 8). Kombiniert ein Label Umwelt- und Sozialstandards mit einem Übergewicht auf den letzteren, ist es nicht erfasst.

Wenig thematisiert wurde bislang, dass man sich mit dem geplanten System die bekannten systemischen Probleme von Standardisierungs- und Zertifizierungssystemen einhandelt (ausf. Glinski, Anforderungen an die Gestaltung von staatlich anerkannter oder geregelter Standardisierung und Zertifizierung, Gutachten für das BMAS, 2023). Essentiell ist die Qualität der Zertifizierung, denn nicht jedes Siegel garantiert bislang hohe Umweltstandards. Diese soll u.a. dadurch gewährleistet werden, dass die Anforderungen von Sachverständigen entwickelt werden müssen, die ihre wissenschaftliche Belastbarkeit gewährleisten können, und einer heterogenen Gruppe von Interessenträgern zur Konsultation vorgelegt wurden, die diese Anforderungen überprüft und ihre Relevanz aus gesellschaftlicher Sicht bestätigt hat. Der Zertifizierer muss seinerseits bestimmten Anforderungen in Bezug auf u.a. Unabhängigkeit und Expertise genügen und nach den Regeln der Akkreditierungs-VO (EG) Nr. 765/2008 durch eine nationale Akkreditierungsstelle akkreditiert und kontrolliert werden (Art. 11); bei Brustimplantaten hatte letzteres allerdings nicht die gewünschte Wirkung gezeigt.

Vor allem aber stehen die Zertifizierungsorganisationen im Wettbewerb. Sie können über den Preis konkurrieren, aber auch über die Standards, die sie anwenden. Zwar werden die bisher vorhandenen Spielräume durch die Vorgaben der Empowerment-Richtlinie reduziert, aber nicht gänzlich eingeengt. Jede vage Formulierung öffnet die Tür zum „race to the bottom“. Insbesondere regeln weder die Empowerment-Richtlinie noch die vorgeschlagene Green Claims-Richtlinie die Ermittlung der Bedeutung der Umweltauswirkungen, Umweltaspekte oder Umweltleistung, die Gegenstand einer Umweltaussage oder eines Umweltsiegels sind, im Hinblick auf den Lebenszyklus eines Produkts (Art. 3 (1), 3. Spiegelstrich), maW des ökologischen Fußabdrucks (Steuer GRUR 2024, 341 [346 f.]).

Eine weitere offene Flanke besteht darin, dass der Zertifizierer selbst nicht in die Verantwortung genommen wird. Die Drohung mit dem Entzug der Akkreditierung hat sich in der Vergangenheit als leer erwiesen. Eine Haftungsnorm enthält der Vorschlag nicht. Eine deliktische Haftung, wie sie im Zuge des Brustimplantate-Skandals entwickelt wurde, kommt kaum in Betracht, da ein relevanter Schaden schwer berechenbar ist. Es bleibt nur der mögliche Regress durch den Unternehmer, der das Siegel verwendet oder die zertifizierte Aussage getätigt hat und dennoch wegen einer unlauteren Geschäftspraktik belangt wird – gerichtsfest sind die zertifizierten Siegel oder Aussagen nämlich explizit nicht, so dass Verbraucherorganisationen immer noch die Möglichkeit bleibt, diese anzugreifen (Art. 10 (8)).

Aufgrund dieser Unzulänglichkeiten hätte man die Richtlinie aber nicht stoppen, sondern verbessern und jedenfalls die dringend notwendige Regulierung von Umweltsiegeln fortführen sollen. Das passt aber offenbar gerade nicht zur politischen Agenda der *von der Leyen*-Kommission, die angesichts zahlreicher Krisen und der US-amerikanischen Zollwillkür ihre hohen Ziele des Green Deals zurückfährt.